



Antwort des Staatsrats auf einen parlamentarischen Vorstoss

Motion Kubski Grégoire / Mauron Pierre
Zweisprachigkeit beim Kantonsgericht und bei anderen kantonalen Behörden

2019-GC-167

I. Zusammenfassung der Motion

Mit einer am 17. Oktober 2019 in Form eines ausgearbeiteten Entwurfs eingereichten und gleichentags begründeten Motion ersuchen die Urheber den Staatsrat darum, im Justizgesetz unter Artikel 115 einen neuen Absatz und im Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege einen neuen Artikel einzuführen. Mit den beiden neuen Bestimmungen soll erreicht werden, dass die Parteien eines Gerichtsverfahrens, das vor einer Behörde mit gesamtkantonaler Kompetenz – also hauptsächlich dem Kantonsgericht – verhandelt wird, ihre Schriftstücke unabhängig von der Verfahrenssprache in beiden Amtssprachen des Kantons einreichen können. Die Motionäre stützen sich dabei auf zwei neuere Urteile des Bundesgerichts und auf Artikel 17 Abs. 2 der Kantonsverfassung.

II. Antwort des Staatsrats

Der Motionstext wurde allen kantonalen (quasi)gerichtlichen Behörden, die für den gesamten Kanton zuständig sind, zur Stellungnahme vorgelegt, d. h. dem Kantonsgericht, dem Schiedsgericht in Sachen Kranken- und Unfallversicherung, der Schlichtungskommission für die Gleichstellung der Geschlechter im Erwerbsleben, der Enteignungskommission, der Aufsichtsbehörde über das Grundbuch, der Rekurskommission für die Ersterhebung, der Rekurskommission der Universität und der Rekurskommission für Bodenverbesserungen. Ebenfalls angehört wurde die Direktion der Institutionen und der Land- und Forstwirtschaft (ILFD), weil die Sprachenpolitik in ihre Zuständigkeit fällt¹.

Die befragten Behörden haben die vorgeschlagenen Gesetzesänderungen im Allgemeinen positiv aufgenommen und halten sie für zweckmässig – ja, sogar notwendig –, damit die Klarheit der Gesetzgebung sichergestellt ist. Allerdings haben sie auf einige Punkte hingewiesen, die es bei der Ausarbeitung des Änderungsentwurfs zu beachten gilt. Dazu gehören folgende Punkte:

- > Die Ausstattung der Gerichtsinstanzen, die für den gesamten Kanton zuständig sind, mit genügend Mitgliedern – namentlich Beisitzenden –, welche die jeweilige Partnersprache beherrschen.
- > Das Ausmass der Freiheit, über welche die Parteien bei der Wahl der Amtssprache verfügen sollen. Artikel 17 Abs. 2 KV FR beschränkt die Sprachenfreiheit nicht auf die Einreichung von Schriftstücken. Er erlaubt den Parteien auch, sich *mündlich* in der Amtssprache ihrer Wahl an die Behörden zuwenden. Es müsste als geprüft werden, ob sich diese Freiheit darauf erstreckt zu

¹ S. Artikel 4 Abs. 1 Bst. b der Verordnung vom 12. März 2002 über die Zuständigkeitsbereiche der Direktionen des Staatsrats und der Staatskanzlei (ZDirV; SGF 122.0.12).

verlangen, dass die Verhandlungen abwechselnd in beiden Sprachen geführt werden, und demzufolge auch, dass die Protokolle in der Sprache der angehörten Personen verfasst werden.

- > Die Einhaltung des Anspruchs auf rechtliches Gehör (Akteneinsicht) der Gegenpartei: Es gilt zu prüfen, ob Übersetzende (für Schriftstücke und Akten der Gegenpartei) und Dolmetschende (in den Verhandlungen) beigezogen werden müssen, und es gilt die Frage der Kosten dieser Dienste zu klären.

Der Staatsrat begrüsst grundsätzlich Initiativen, mit denen die Verwendung der Partnersprache im Alltag gefördert wird, gleich welche Behörden davon betroffen sind. Damit die von der Kantonsverfassung verlangte Zweisprachigkeit der Institutionen erreicht werden kann, wird es natürlich nötig sein, die Rekrutierung von Mitarbeitenden, deren Muttersprache die Partnersprache ist, noch mehr zu forcieren. Das Forum für die Zweisprachigkeit empfiehlt in diesem Zusammenhang eine Quote von ca. 30 % des Personalbestands an einem Standort. Dies sollte schrittweise geschehen, nicht nur bei den Gerichtsinstanzen, die für den gesamten Kanton zuständig sind, sondern auch bei den Verwaltungseinheiten des Staates, deren Zuständigkeit sich in der Regel ebenfalls auf den ganzen Kanton erstreckt. Eine solche Entwicklung bei der Vertretung der Sprachen könnte bewirken, dass die Partnersprache im Alltag genutzt wird, und langfristig vielleicht auch das individuelle Erlernen der Partnersprache fördern. Obwohl sich der Staatsrat bewusst ist, dass die individuelle Zweisprachigkeit nicht allein mit dieser Massnahme zu erreichen ist, kann sie dennoch einen Beitrag dazu leisten. Auf alle Fälle ist künftig bei der Wahl der Magistratspersonen ein spezielles Augenmerk auf die sprachlichen Fähigkeiten der Kandidatinnen und Kandidaten zu richten.

Der Staatsrat beantragt Ihnen daher, die Motion anzunehmen. Er wird dem Grossen Rat innert der gesetzlichen Frist die erforderlichen Entwürfe für die Gesetzesänderungen vorlegen.

3. März 2020